

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)
IKaRuS-Interkulturelle Kommunikation und russische Sprache e.V. in DJO
Reinhold-Frank-strasse 32A; 76133 Karlsruhe; BRD
Tel. +49 179 7431 207; www.russisch-fuer-kinder.de

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:
KNIGA.info - Internet-Shop; Inhaberin Natalya Eisner
Gerhart-Hauptmann-Ring 64; 81737 München
SteuerNr. - 144/217/70329, USt.-IDNr. - DE814879357

Wert der Zuwendung - in Ziffern –
31,00 EU

- in Buchstaben –
Ein und dreissig Euro

Tag der Zuwendung:
8. September 2010

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.
10 Kinderbücher, neu (Märchen in russischer Sprache) als Preise für die Gewinner des 2. weltweiten Malwettbewerbes „Migrantenkinder malen ihre Welten: Zauberwelt des russischen Märchens“; jeweils 3.10Eu pro Buch

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
 - Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
 - Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
 - Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.
-
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes, StNr., vom nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuerergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
 - Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes, StNr., vom ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung
(Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
verwendet wird.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).